



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0902**  
Titel                        **Seebacher-Initiative.**  
Datum                      27.04.1912  
P.                            295

[p. 295] A. Am 26. April 1912 hat unter dem Vorsitz des Direktors des Innern, Dr. J. Stöbel, und unter Beiziehung von Regierungsrat Ernst, des Kantonsratspräsidenten G. Müller und des Staatsschreibers Dr. A. Huber als Protokollführer eine Konferenz mit dem Komitee für die «Seebacher-Initiative» stattgefunden zu einer Besprechung der Frage der formellen Zulässigkeit der Abänderungsvorschläge des 17er Komitees. Auf Grund der Beratungen ist am 26. April 1912 dem Regierungsrat und dem Kantonsrat nachstehende Erklärung des Komitees zugegangen mit folgendem Wortlaut:

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir bringen Ihnen hiermit zur Kenntnis, daß das Komitee der sogenannten Seebacher-Initiative sich damit einverstanden erklären kann, beziehungsweise wünscht, daß die Volksabstimmung über den abgeänderten Initiativvorschlag zu einem Gesetz betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen erst nach eventuell erfolgter Ablehnung des Gesetzesentwurfes des Kantonsrates betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer durch das Volk dem Referendum unterbreitet werde und zwar in der nächstfolgenden Volksabstimmung.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung!

Zürich, 26. April 1912.

Für das Initiativkomitee:

C. Wüst.	A. Weber.
R. Meier.	Ed. Peter.
Pfr. Ad. Baumann.	E. Nötzli.
R. Weber.	P. Zweifel.
J. Faust.	Jac. Erb.

B. Die Direktion des Innern hat hierauf unterm 27. April 1912 in Behandlung dieser Eingabe folgenden Beschlussesentwurf eingereicht:

Der Regierungsrat,

nach Einsichtnahme einer Mitteilung des gestern versammelt gewesenen Komitees für die sogenannte Seebacher-Initiative, in Anbetracht:

Das Komitee wünscht, daß die Volksabstimmung über die Initiative hinausgeschoben werde, bis das Referendum über den kantonsrätlichen Gesetzesentwurf betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ergangen sein wird.



Eine zwingende Veranlassung, über die Vollmacht des genannten Komitees zur Vornahme von Abänderungen am ursprünglichen Entwürfe des Initiativbegehrens zurzeit einen Entscheid zu treffen, liegt somit nicht vor;

beschließt:

Dem Kantonsrate wird beantragt, daß dem Wunsche des Initiativkomitees entsprochen und der Gesetzesentwurf be treffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer für sich allein zur Volksabstimmung gebracht werde.

C. Der Regierungsrat gibt diesem Anträge keine Folge, sondern beantragt im wesentlichen aus rechtlichen Erwägungen dem Kantonsrate Ablehnung der Eingaben des Initiativkomitees vom 18. und 26. April 1912, die beide den Mitgliedern des Kantonsrates zugestellt worden sind. Den Beschluß siehe im Amtsblatt, Textteil, Seite 383.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]*